

PFERDEEINSTELLVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Western Star Handelsges.m.b.H., 2700 Wr. Neustadt, Günslerstraße 280, im folgenden auch kurz Reitstall genannt, und

Herrn/Frau

Adresse

im folgenden auch kurz Einsteller genannt.

Pferdenname: Alter: Farbe:

§ 1

Leistungen des Reitstalles und versicherungsrechtliche Deckung

1) Dem Einsteller des Pferdes werden folgende Leistungen zugesagt:

- a) die Überlassung einer Einstellbox für das Pferd in Miete;
- b) die notwendige Einstreuerung und das Entmisten;
- c) die Fütterung mit den üblichen Futtermengen und die Tränke;
- d) die Betreuung und Beaufsichtigung des Pferdes in verkehrsüblicher Weise;
- e) die Überlassung der Reitanlage und der zum Reiten geschaffenen Einrichtungen und die Pflege ebenfalls in verkehrsüblicher Weise.

Die zugewiesene Box soll während der Dauer des Vertrages nicht geändert werden. Ausgenommen sind dringende Betriebserfordernisse und Umstellungen, die aus sanitären Gründen erforderlich sind. Ansonsten können bei Fütterungen, die über den Standard hinausgehen sollen, spezielle Vereinbarungen zwischen dem Reitstall und dem Einsteller getroffen werden.

2) Zur versicherungsmäßigen Deckung allfälliger Schadenersatzansprüche unterhält der Reitstall eine Brandschaden- und Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen können eingesehen werden.

3) Der Reitstall und der Einsteller stellen übereinstimmend fest, dass der Wert des eingestellten Pferdes im Limit gedeckt ist, so daß deswegen Ansprüche, die über diese Versicherungssumme hinausgehen, dem Einsteller nicht ersetzt werden. Die Vertragsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Einsteller auf Grund einer später anders lautenden Bewertung eine höhere Wertgrenze bekanntgibt und die Verpflichtung übernimmt, die zur vollen Deckung der erhöhten Vertragssumme erforderlichen Mehrkosten als erhöhte Einstellgebühr zu bezahlen. Die Unterlassung solch einer Anzeige durch den Einsteller gilt als Vertragsverletzung.

4) Übergibt der Einsteller sein Pferd zum Training, so wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verletzung des Pferdes während des Trainings sowie für daraus entstehende Spätfolgen weder vom Trainer selbst noch vom Reitstall eine wie auch immer geartete Haftung dafür übernommen wird.

§ 2 Einstellgebühr

1) Die monatliche Einstellgebühr beträgt €..... Sie ist spätestens am 5. eines Monats im vorhinein bar zu bezahlen. Im Falle der Säumnis können bankmäßige Zinsen ab dem Fälligkeitstag verrechnet werden.

2) Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuche, Urlaub, Krankheit) befreit den Einsteller nicht von der Zahlung des vollen Pensionspreises. Bei längerer Abwesenheit, sei es wegen der Krankheit des Pferdes oder aus anderen Gründen, kann eine Ermäßigung für das ersparte Futter je Woche verlangt werden. Zu diesem Zweck werden die Futterkosten mit wöchentlich €..... festgesetzt.

3) Die Einstellgebühr ist insofern gleitend, als sie auch innerhalb der Vertragszeit unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden kann. Dies ist bei wesentlicher Steigerung der Aufwandskosten (Futter, Energie, etc.) möglich. Die Erhöhung ist zwei Monate vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.

§ 3 Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Einstellvertrag kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist jeweils am Letzten jedes Monats ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Sie ist rechtzeitig, wenn sie noch am letzten Tag der Frist mittels eingeschriebenen Briefes zur Post gebracht wird.

§ 5 Pfandrechtliche Deckung

Wegen allfälliger Forderungen an Einstellgebühren kommt dem Reitstall gemäß §1101 ABGB das Pfandrecht an allen eingebrachten Sachen, daher auch an den eingestellten Pferden derart zu, dass eine Zurückhaltung gemäß § 1101 Abs. 2 ABGB gegen pfandweise Beschreibung erfolgen darf. Die Befriedigung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes.

§ 6 Allgemeines

1) jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist unverzüglich anzuzeigen, insbesondere können eigenmächtige Änderungen bei Boxen und Ständen nicht bewilligt werden. Veränderungen in der Anlage und im Stall sind verboten.

2) Alle mit dem Abschluß dieses Einstellvertrages etwa auflaufenden Gebühren trägt der Einsteller.

3) Änderung dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, wobei die Vertragsparteien festlegen, dass ein stillschweigendes Abgehen von der Formerfordernis ausgeschlossen sein soll.

4) Die Benützung des Parkplatzes und der Aufenthalt bzw. das Reiten in der Anlage sowie der Koppelgang des Pferdes geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr.

5) Alle näheren Details des Betriebes, der Fütterung etc. werden in einer Betriebsordnung festgestellt. Diese Betriebsordnung ist stets Inhalt der Einstellvereinbarung.

Der Einsteller

Für den Reitstall